

5. 1. Enthält Art. 283 H.G.B. eine Vorschrift nur über den Umfang oder auch über die Voraussetzungen der Schadensersatzpflicht?

2. Hat der wegen nicht gehöriger Erfüllung eines Handelsgeschäftes zum Schadensersatz Verpflichtete auch den Schaden zu ersetzen, welcher durch seine vertragswidrige Leistung in Verbindung mit eigenen Handlungen des Beschädigten verursacht worden ist?

I. Civilsenat. Ur. v. 21. Oktober 1885 i. S. L. (Bekl.) w. A. (Kl.)
Rep. I. 191/85.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte L. übernahm durch einen mit der Königl. Eisenbahndirektion zu Hannover geschlossenen Vertrag die Lieferung einer bedeutenden Quantität von Petroleum von solcher Beschaffenheit, daß es auf dem Ubel'schen Petroleumprober unter einem Barometerstande von 760 mm bei einer Erwärmung bis zu 25 °C. entflammbare Dämpfe nicht entweichen lasse. In §. 12 des Vertrages behielt die Eisenbahndirektion sich das Recht vor, bei schlechter Beschaffenheit des Petroleums die übrigen Lieferungen dem L. zu entziehen und ihren Bedarf auf

Kosten desselben anderweit zu decken. Auf Grund dieses §. 12 entzog die Eisenbahndirektion dem L. durch Schreiben vom 13. Dezember 1883 die weiteren Lieferungen mit dem Bemerkten, daß sie das restierende Quantum auf seine Gefahr und Kosten anderweit beschaffe. Als Grund war in dem Schreiben vom 13. Dezember 1883 angegeben, daß „wiederum fünf Doppelladungen Petroleum geliefert worden sind, welche den Bedingungen des Vertrages . . . nicht entsprechen.“ Eine von diesen fünf Doppelladungen war von der Klägerin A. in Braunschweig geliefert und entwickelte schon bei 19° C. entflammbare Dämpfe; die übrigen vier, ebenfalls dem Vertrage nicht entsprechenden Doppelladungen waren von einer anderen Handlung bezogen.

L. berechnet den ihm durch Entziehung der weiteren Lieferungen, teils durch entgangenen Gewinn, teils durch Erstattung der beim Deckungskaufe der Eisenbahndirektion entstandenen Mehrkosten, verursachten Schaden auf mehr als 20 000 M und hält A. für verpflichtet, diesen Schaden mindestens zu einem Fünftel zu tragen, weil A. einen Entflammungspunkt von mindestens 25° C. zugesagt hatte. Die in Rede stehende Doppelladung ist auf Order des L., ohne daß seinerseits eine Prüfung der Qualität desselben stattgefunden hatte, von A. am 8. Dezember 1883 von Braunschweig unmittelbar an den Bestimmungsort Beinhäufen bei Hannover gesendet worden.

Die durch Kompensationsseinrede und Widerklage geltend gemachte Entschädigungsforderung des L. ist in erster und zweiter Instanz für unbegründet erklärt und die Revision des L. zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Insoweit Entschädigung wegen Vertragswidrigkeit der Lieferung vom 8. Dezember 1883 gefordert wird, hat das Berufungsgericht mit Recht das Handelsrecht und, soweit Landesrecht entscheidet, das gemeine Recht für maßgebend erachtet, da es sich um die Folgen mangelhafter Erfüllung eines Handelskaufes von seiten des Klägers als Verkäufers handelt, für welchen Braunschweig Erfüllungsort war.

Unter Anwendung dieser Rechtsnormen erklärt das Berufungsgericht den Anspruch des Beklagten auf Ersatz des Schadens, welcher ihm aus der vertragswidrigen Beschaffenheit der Lieferung vom 8. Dezember 1883 infolge der dadurch mitverursachten Aufhebung des von ihm mit der Königl. Eisenbahndirektion zu Hannover geschlossenen Lieferungsvertrages erwachsen sei, für unbegründet erstens, weil der Lieferungsvertrag

nicht bloß wegen der Beschaffenheit jener Lieferung aufgehoben worden sei, zweitens, weil der Beklagte unterlassen habe, bei Abschluß des Vertrages mit der Klägerin oder doch vor Erfüllung desselben die Klägerin von dem Inhalte des zwischen ihm und der Königl. Eisenbahndirektion zu Hannover bestehenden Vertrages in Kenntnis zu setzen, und drittens weil nicht erhelle, daß und in welchem Grade der Klägerin bezüglich der Lieferung vom 8. Dezember 1883 ein Verschulden zur Last falle. Die Revision ist als unbegründet zurückzuweisen, wenn auch nur einer von diesen voneinander unabhängigen Gründen unanfechtbar ist.

Mag nun auch der zweite Grund mit den von dem vormaligen Reichsoberhandelsgerichte (vgl. Entsch. desselben Bd. 4 S. 192, Bd. 5 S. 171) hinsichtlich der Mitteilung angenommenen Grundsätzen nicht übereinstimmen und der dritte Grund wegen unzulänglicher Begründung nach §. 513 Nr. 7 C.P.D. anfechtbar sein, so kann doch in Ansehung des ersten Grundes die Revision als begründet nicht angesehen werden.

Dies würde, wenn es sich bei der Entscheidung lediglich um das gemeine Recht handelte, schon deswegen angenommen werden müssen, weil die Verletzung des im Bezirke des Berufungsgerichts nicht geltenden gemeinen Rechtes im gegenwärtigen Rechtsstreite nach §§. 511, 525 C.P.D. die Revision nicht begründet. Es handelt sich jedoch darum, ob die Entscheidung des Berufungsgerichtes nach handelsrechtlichen Grundsätzen gerechtfertigt erscheint. Denn wenn jemand auf Grund eines Handelsgeschäftes Schadenersatz fordert, so ist die Frage, ob zwischen der zum Schadenersatz verpflichtenden vertragswidrigen Handlung oder Unterlassung und dem eingetretenen Vermögensnachteile ein ursächlicher Zusammenhang besteht, ohne Rücksicht auf etwaige Bestimmungen der Landesgesetze nach einheitlichen Grundsätzen, und zwar in Ermangelung positiver Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, nach den aus der Natur der Sache folgenden Grundsätzen zu entscheiden. Das ist aus Art. 283 H.G.B. zu entnehmen. Wenngleich der Zweck dieser Vorschrift darin bestand, unter Beseitigung entgegenstehender Landesgesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des preussischen Allgemeinen Landrechtes, §. 285 I. 5, §§. 10 flg. I. 6 auszusprechen, daß der zu leistende Schadenersatz bei Handelsgeschäften stets auch die Erstattung des entgangenen Gewinnes umfaßt, so geht doch die Vorschrift selbst dahin, daß derjenige, welcher Schadenersatz zu fordern hat, Erstattung des Vermögensnachteiles, welcher durch die zum Schadenersatz verpflichtende Handlung

oder Unterlassung verursacht ist, ohne Unterscheidung zwischen wirklichem Schaden und entgangenem Gewinne verlangen kann. Hiermit ist nicht allein der Umfang des zu ersetzenden Nachtheiles, sondern auch der die Voraussetzung der Ersatzpflicht bildende Kausalzusammenhang zwischen dem entstandenen Nachtheile und dem die Ersatzpflicht begründenden Ereignisse der landesgesetzlichen Regelung entrückt und nach einheitlichen Grundsätzen zu beurteilen.

Die dem Revisionsgerichte hiernach obliegende Nachprüfung führt jedoch zur Zurückweisung der Revision, da der ursachliche Zusammenhang zwischen der vertragswidrigen Lieferung der Klägerin vom 8. Dezember 1883 und dem Schaden, welcher dem Beklagten durch die Entziehung der Lieferungen seitens der Königl. Eisenbahndirektion zu Hannover erwachsen sein soll, mit Recht verneint worden ist.

Selbstfalls bestand kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Lieferung der Klägerin und der Aufhebung des Lieferungsvertrages seitens der Eisenbahndirektion. Die Klägerin hatte dem Beklagten, der Beklagte der Eisenbahndirektion zu liefern. Indem Klägerin der Aufgabe des Beklagten gemäß nach Leinhausen lieferte, erfüllte sie nicht als Stellvertreterin des Beklagten dessen Verbindlichkeit gegenüber der Eisenbahndirektion, sondern sie handelte zur Erfüllung ihrer eigenen Verbindlichkeit gegenüber dem Beklagten. Es sind daher die Folgen, welche dadurch herbeigeführt wurden, daß Beklagter mittels der Sendung vom 8. Dezember 1883 seine Verpflichtung gegenüber der Eisenbahndirektion nicht vertragsmäßig erfüllte, auf sein eigenes Verhalten als nächste Ursache zurückzuführen.

Ob aber Beklagter durch die von der Klägerin hervorgerufene Erwartung regelmäßiger Lieferung der Klägerin bewogen wurde, die von letzterer gelieferte Ware zur Erfüllung seiner Lieferungsspflicht gegenüber der Eisenbahndirektion zu verwenden, bedarf keiner Feststellung, weil selbst im Falle der Bejahung dieser Frage ein mittelbarer ursachlicher Zusammenhang zwischen der Lieferung der Klägerin und der Entziehung der Lieferungen seitens der Eisenbahndirektion um deswillen nicht anzunehmen wäre, weil nicht die vertragswidrige Beschaffenheit dieser einzelnen Lieferungen die Ursache der Entziehung war, sondern dieselbe von der Eisenbahndirektion damit begründet wurde,

„daß wiederum fünf Doppelladungen Petroleum geliefert worden sind, welche den Bedingungen des Vertrages . . . nicht entsprechen“.

Wenn nun auch eine von diesen fünf Doppelladungen von der Klägerin herrührte, so war doch nicht die vertragswidrige Beschaffenheit dieser einen Lieferung die Ursache, welche die Eisenbahndirektion zum Abgehen vom Vertrage bestimmte, sondern das fortgesetzte vertragswidrige Verhalten des Beklagten in Erfüllung des Lieferungsvertrages, welches auch in der früher stattgehabten Vertragswidrigkeit und in der Lieferung von vier nicht von der Klägerin herrührenden vertragswidrigen Doppelladungen hervortrat. Es erhellt nicht, daß die Eisenbahndirektion auch dann vom Vertrage abgegangen sein würde, wenn nur die Lieferung der Klägerin vertragswidrig gewesen wäre. Vielmehr hat dieselbe sämtliche stattgehabte Vertragswidrigkeiten in ihrer Erklärung zusammengefaßt und nur auf die Gesamtheit derselben die Entziehung der Lieferungen gestützt. Nicht das Verhalten des Beklagten in betreff einer einzelnen Doppelladung, sondern sein Gesamtverhalten bei Erfüllung des Lieferungsvertrages war die Ursache der Anwendung des §. 12 desselben. Es kann daher die Klägerin bezüglich des hierdurch dem Beklagten erwachsenen Schadens weder im ganzen noch zu einem aliquoten Teile als Urheberin verantwortlich gemacht werden. Nur dann, wenn Klägerin verpflichtet gewesen wäre, die von ihr übernommene Lieferung als Teil der vom Beklagten übernommenen gesamten Lieferung zu leisten, würde sie nach dem Verhältnisse der von ihr übernommenen Teillieferung von der Gesamtlieferung als Urheberin des durch vertragswidrige Beschaffenheit des von ihr gelieferten Teiles entstandenen Schadens in Anspruch genommen werden können. Daß aber Klägerin eine solche Verpflichtung übernommen hätte, ist von dem Beklagten nicht behauptet worden.

Die Abweisung der vom Beklagten durch Kompensationseinrede und Widerklage geltend gemachten Entschädigungsforderung erscheint demnach gerechtfertigt. Hiermit ist jedoch nicht ausgesprochen, daß dem Beklagten wegen der vertragswidrigen Beschaffenheit der am 8. Dezember 1883 gelieferten Doppelladung überhaupt kein Entschädigungsanspruch gegen die Klägerin zustehe. Ob Beklagter von der Klägerin die Erstattung des Schadens verlangen kann, welchen er etwa dadurch erlitten hat, daß ihm bezüglich dieser Doppelladung der Gewinn, welchen er bei gehöriger Vertragserfüllung davon hätte ziehen können, entgangen ist, und daß er der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover den Schaden zu ersetzen hatte, welcher ihr bei Beschaffung des

Ersatzes für diese Doppelladung durch den Deckungskauf entstand, ist bisher nicht entschieden worden. Eine Entscheidung hierüber im gegenwärtigen Prozesse zu treffen und behufs dieser Entscheidung die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urtheiles in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen, liegt keine Veranlassung vor, da Beklagter einen Entschädigungsanspruch in dieser Richtung nicht geltend gemacht, sondern sich darauf beschränkt hat, für ein Fünftel des durch Entziehung der Lieferungen entstandenen Schadens Ersatz zu verlangen.“